

**Satzung
der Ortsgemeinde Darscheid
über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages
vom 19.01.1988**

(in der Fassung der EURO-Anpassungssatzung vom 05.01.2001 und der
II. Änderungssatzung vom 24.06.2010)

Der Ortsgemeinderat Darscheid hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der letztgültigen Fassung in Verbindung mit § 12 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Sitzung vom 25.11.1987 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

**§ 1
Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages**

Die Ortsgemeinde erhebt jährlich einen Beitrag zur Deckung von Kosten für die Herstellung und Unterhaltung von öffentlichen Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, sowie zur Deckung von Kosten, die für die Fremdenverkehrswerbung entstehen (Fremdenverkehrsbeitrag).

**§ 2
Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner sind die selbständig tätigen Personen und Unternehmen, denen im Gemeindegebiet aus dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Sind mehrere Personen Beitragsschuldner, so sind sie Gesamtschuldner.
- (2) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird auch von Personen und Unternehmen erhoben, die, ohne in der Gemeinde ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz oder eine Betriebsstätte zu haben, vorübergehend im Gemeindegebiet erwerbstätig sind.
- (3) Von dem Beitrag sind befreit der Bund (einschließlich Bundespost und Bundesbahn), die Länder und die kommunalen Gebietskörperschaften, soweit sie nicht eigene Kuranstalten oder ähnliche Einrichtungen und Hotel- und Gaststättenbetriebe führen.

**§ 3
Beitragsmaßstab und Eingruppierung der Beitragsschuldner**

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen bemessen, die dem Beitragsschuldner aus dem Fremdenverkehr mittelbar oder unmittelbar erwachsen. Die besonderen Vorteile werden in einem Messbetrag (§ 4) ausgedrückt, der sich nach den objektiv gegebenen Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten bemisst. Bemessungsgrundlage für die Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten sind die Einnahmen aus dem Fremdenverkehr (Mehreinnahmen). Hierzu werden die Beitragsschuldner entsprechend ihrer besonderen wirtschaftlichen Vorteile aus dem Fremdenverkehr in Gruppen eingeteilt. Die Eingruppierung nimmt Rücksicht auf Art, Umfang und Ertragsfähigkeit der Betriebe und Unternehmen (Lage und Größe der Geschäftsräume sowie Größe und Verhältnisse der Kundschaft).

(2) Es werden folgende Gruppen gebildet:

- Gruppe 1: Eigentümer und Besitzer von Hotels, Motels, Gaststätten mit Gästezimmern, Fremdenheimen (Pensionen), Erholungsheimen der Industrie oder von Anstalten des öffentlichen Rechts und Sozialerholungsheimen, Vermieter von Ferienwohnungen.
- Gruppe 2: Privatzimmervermieter
- Gruppe 3: Eigentümer und Besitzer von Cafes, Eisdielen, Erfrischungshallen, Imbissstuben, Schank- und Speisewirtschaften u.ä. Betriebe
- Gruppe 4: Eigentümer und Besitzer von Bars, Diskotheken u.ä. Betriebe
- Gruppe 5: Eigentümer und Besitzer von Dienstleistungsgeschäften aller Art (soweit nicht in Gruppe 6 aufgeführt), wie Banken, Sparkassen, Kneippkurbetriebe, Krankengymnasten, Masseur, Fußpfleger, Kosmetikerinnen, Lichtspielhäuser, Lufttaxi, Minigolfanlagen, Omnibusausflugsunternehmen, Reisebüros, selbständige Versicherungskaufleute, Bausparkassen, Tankstellen, Taxi- und Mietwagenunternehmen, Wäschereien, Chem. Reinigungen, Speditionen- und Transportunternehmen, Fahrschulen, Aufsteller von Geldspiel- und Unterhaltungsautomaten, Imbissstände, Wildparks, Versorgungsunternehmen u.ä., soweit ihnen durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen.
- Gruppe 6: Eigentümer und Besitzer von Einzel- und Großhandelsbetrieben aller Branchen, wie Apotheken, Drogerien, Fotogeschäfte, Drugstores, Friseur mit Seifen- und Parfümeriewaren, Getränkevertriebe, Gold-, Uhren- und Schmuckgeschäfte, Mineralwasserbetriebe, SB-Läden, Sport- und Lederwarengeschäfte, Elektro- und Radiogeschäfte, Buch- und Schreibwarenhandlungen, Andenkengeschäfte, Glas- und Porzellanwarenhandlungen, Heizöl-, Holz-, Kohlehandlungen, Optikergeschäfte, Schuhgeschäfte, Tabakwarengeschäfte, Lebensmittelgeschäfte, Textilwarengeschäfte, Kunst- und Handarbeitsgeschäfte, Musikhandlungen, Farbengeschäfte, Möbelhandlungen, Milchgeschäfte, Verlagsgeschäfte, Obst- und Gemüsehandelsgeschäfte, Geschenkartikelläden, Autoverkauf- und Reparaturwerkstätten, Autozubehörgeschäfte, Baumaterialhandel, Eisenwarenhandel, Blumenhandlungen, Konditoreien, Metzgereien, Bäckereien, Antiquitäten, sonst. Handwerksbetriebe mit Ladengeschäften u. ä. Betriebe, soweit ihnen durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen.
- Gruppe 7: Eigentümer und Besitzer von Handwerksbetrieben ohne Ladengeschäfte, wie Schreinereien, Dachdeckerbetriebe, Maler- und Anstreicherbetriebe, Platten- und Fliesenleger, Buchdrucker, Bauunternehmen (Hoch-, Straßen- und Tiefbauunternehmen), Elektroinstallateure, Glaser, Klempner, Heizungsbauer, Modistinnen, Näherinnen, Polsterer, Schlosser, Schmiede, Schneider, Dekorateure, Fotografen, Gärtnereien, Kfz-Handwerker, Fenster- und Gebäudereinigungsunternehmen u.ä., soweit ihnen durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen.
- Gruppe 8: Freiberuflich Tätige wie Ärzte, (auch Fachärzte), Zahnärzte, Notare, Heilpraktiker, Architekten, Bauingenieure, Steuerberater u.ä., soweit ihnen durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen.

- (3) Beitragsschuldner, die in keiner der Gruppen aufgeführt sind, denen jedoch durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, werden als Geschäft der laufenden Verwaltung durch die Verbandsgemeindeverwaltung in die Gruppe eingestuft, die ihrem Betriebszweig am ehesten entspricht.

§ 4

Höhe des Messbetrages

- (1) Der Messbetrag wird für die Gruppen 1 - 4 durch diese Satzung wie folgt festgelegt:

1. Für die Gruppe 1:

- a) Der Mittelbetrag zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Betrag der im amtlichen Gästeführer des lfd. Jahres festgelegten oder sonst bekannten Inklusivpreise für eine Übernachtung pro Bett mit Frühstück multipliziert mit dem Faktor 1,2, mindestens jedoch der Betrag der Gruppe 2, vervielfältigt mit den in dem betreffenden Betrieb vorhandenen Gästebetten.
- b) für Ferienwohnungen:
Mittelpreis je Ferienwohnung pro Tag, multipliziert mit dem Faktor 2,0.
- c) Dem nach a) gefundenen Betrag ist für die im gleichen Betrieb vorhandene konzessionierte Fläche einer Schank- und Speisewirtschaft ein Zuschlag hinzuzufügen, der wie folgt bemessen wird: Von der konzessionierten Fläche wird ein Abzug von 1,50 qm je vorhandenem Gästebett (Gästeführer) vorgenommen. Von der verbleibenden Fläche werden erhoben:

für die ersten 20 qm	3,-- EUR
von 21 bis 50 qm	2,-- EUR
von 51 bis 100 qm	1,-- EUR
für die über 100 qm hinausgehende Fläche	0,25 EUR

2. Für Gruppe 2:

je Gästebett ein Betrag von 9,-- EUR.

3. Für Gruppe 3:

für die ersten 20 qm	9,-- EUR
von 21 bis 50 qm	5,-- EUR
von 51 bis 100 qm	3,-- EUR
für die über 100 qm hinausgehende Fläche	1,-- EUR

4. Für die Gruppe 4 :

5,-- EUR je qm konzessionierter Fläche.

Die so gemäß der Ziffer 1 - 4 gefundenen Beträge werden mit dem Faktor 0,3, 0,6, 0,8 oder 1,0 multipliziert. Welcher Faktor bei dem einzelnen Beitragsschuldner anzuwenden ist, richtet sich nach der Intensität des Vorteils, den der Beitragsschuldner aus dem Fremdenverkehr ziehen kann. Bei großem Vorteil ist der Faktor 1,0, bei weniger großem, aber immer noch besonderem wirtschaftlichen Vorteil, ist der entsprechend kleinere Faktor anzuwenden.

- (2) Der Messbetrag für die Gruppen 5 - 8 wird im Rahmen der nachstehenden Sätze für jeden beitragspflichtigen Betrieb festgelegt:
1. **Für die Gruppe 5 :**
Ein Messbetrag von 26,-- EUR bis 1.278,-- EUR
 2. **Für die Gruppe 6:**
Ein Messbetrag von 20,-- EUR bis 1.023,-- EUR
 3. **Für die Gruppe 7 :**
Ein Messbetrag von 15,-- EUR bis 767,-- EUR
 4. **Für die Gruppe 8:**
Ein Messbetrag von 10,-- EUR bis 511,-- EUR.
- (3) Die Festsetzung des Messbetrages erfolgt für die Gruppen 1-4 als Geschäft der laufenden Verwaltung durch die Verbandsgemeindeverwaltung.
Die Festsetzung des Messbetrages für den Beitragsschuldner in den Gruppen 5-8 erfolgt durch den Ortsbürgermeister.
- (4) Bei der Festsetzung und Abänderung im Sinne von Abs. 3 (Schätzung) werden Art und Umfang der Tätigkeit, Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume, Betriebsweise, Zusammensetzung des Kundenkreises und die Zeitspanne berücksichtigt, in der die Tätigkeit innerhalb des Erhebungszeitraumes ausgeübt wird. Die Verbandsgemeindeverwaltung kann Erklärungen über Grundlagen für die Schätzungen verlangen. Die Erklärungen sind solche im Sinne der §§ 149 ff. der Abgabenordnung.

§ 5 Änderung des Messbetrages

- (1) Die für ein Haushaltsjahr festgesetzten Einzelmessbeträge gelten auch für die folgenden Haushaltsjahre, es sei denn, dass sie auf Antrag des Beitragsschuldners oder von Amts wegen geändert werden.
- (2) Die Messbeträge sind von Amts wegen zu ändern, wenn sich die für die Messbeträge maßgeblichen Verhältnisse ändern. Die Messbeträge können nur bis zum 31. März des folgenden Haushaltsjahres erhöht werden.

§ 6 Hebesatz

Der Fremdenverkehrsbeitrag wird in jedem Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) nach einem Hundertsatz des Messbetrages bemessen. Dieser Hundertsatz (Hebesatz) wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 7 Entstehung der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht jeweils am 1. Januar des Erhebungszeitraumes. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 8 Beitragsbescheid und Fälligkeit

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird für den Erhebungszeitraum durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Er wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
1. den Beitragsschuldner
 2. den Messbetrag
 3. den Hebesatz
 4. den festgesetzten Fremdenverkehrsbeitrag und seine Berechnung
 5. den Fälligkeitstag und
 6. die Rechtsbehelfsbelehrung
- (3) Übt ein Beitragsschuldner mehrere selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

§ 9 Veranlagungszeitraum

Beitragsschuldner, die ihre beitragspflichtige Tätigkeit während des Erhebungszeitraumes aufnehmen oder beenden, haben ab bzw. bis zum 01. des auf die Aufnahme oder Beendigung folgenden Monats Beiträge zu zahlen. Der Beitrag bemisst sich in diesen Fällen nach dem Jahresbeitrag dividiert durch 12 multipliziert mit der Anzahl der Monate nach Satz 1. Die Beendigung im Sinne von Satz 1 tritt mit dem Zeitpunkt ein, der nach Anzeige von der Verbandsgemeindeverwaltung Daun gegenüber dem Beitragsschuldner bestätigt wird.

§ 10 In-Kraft-Treten und Übergangsvorschriften

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1987 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages A vom 20.02.1984 außer Kraft.

Darscheid, den 19.01.1988
Ortsgemeinde Darscheid
(L.S.) gez. Michels, Ortsbürgermeister

Die II. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Darscheid, den 24.06.2010
Ortsgemeinde Darscheid
gez. Manfred Thönnies, Ortsbürgermeister (L.S.)